

Verwaltungsgericht Regensburg

Urteil vom 30.04.2013

T e n o r

I. Die Nummern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.10.2012 werden aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

III. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger, ein iranischer Staatsangehöriger, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Feststellung, dass bei ihm Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der seinen Angaben zufolge am ...1989 geborene Kläger beantragte am 19.9.2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) Asyl. Zu seinem Reiseweg befragt gab er gegenüber dem Bundesamt am 19.9.2011 an: Er sei in der Nähe von ... zu Fuß über die Berge über die iranische Grenze in die Türkei gegangen. Dort sei er mit einem Lkw nach ... gebracht worden. Von ... aus sei er mit dem Bus nach ... gefahren. In der ... habe er sich ca. 10 Tage aufgehalten. Er sei dann an die griechische Grenze gebracht worden. Die Grenze nach Griechenland habe er zu Fuß überquert. Er sei von der Polizei aufgegriffen und ED behandelt worden. Mit einem Flugzeug sei er einen Monat später von Athen nach Rom geflogen. Von Rom sei er mit dem Zug nach Deutschland gefahren. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 16.11.2011 gab der Kläger zu seinen Fluchtgründen folgendes an: Er sei am 27.12.2009 im ... bei einer Demonstration festgenommen worden. Er sei ca. 1 Woche bei der Sepah in Haft gewesen. Der Umgang mit den Gefangenen sei sehr schlimm gewesen. Man habe ihn in einen Raum geworfen und einen Fußtritt gegeben, dabei sei seine Nase gebrochen worden. Während der Vernehmung seien ihm Ohrfeigen gegeben worden. Nach einer Woche sei er in das Zimmer des Kommandeurs gebracht worden. Dort sei auch ein Richter namens ... gewesen. Der Richter habe gesagt, man solle aus ihm wieder einen Menschen machen. Er sei in einen Raum gebracht worden, dort seien ihm die Haare mit einer Maschine abrasiert worden. Er sei dann wieder zum Richter gebracht worden. Er sei zu sechs Monaten Haft auf Bewährung verurteilt worden. Er habe unterschreiben müssen, dass er während der Haft gut behandelt worden sei und keine Beschwerden habe. Er sei dann aus der Haft nach ... gekommen. Seine Mutter habe einen Anfall gehabt und sei im

Krankenhaus gewesen. Vier Tage nach seiner Freilassung seien die Ordnungskräfte in ihr Haus gekommen und hätten alles mitgenommen, z.B. auch sein Handy. Er sei schon mit 13 politisch aktiv gewesen. Er sei im Wahlstab von ... gewesen. Seine Hauptaktivitäten hätten im November/ Dezember 2008 begonnen. Er sei damals gerade Student gewesen. Sie hätten gefordert, dass sich ... wieder der Präsidentschaftswahl stelle. Er sei in der grünen Bewegung gewesen. Es habe eine Veranstaltung an der Universität in ... am 7.12.2008 gegeben. er sei seit Februar/ März 2009 bei der Gruppe ... gewesen. Im Jahr 2010 habe ... nicht an Demonstrationen teilgenommen. Im Jahre 2010 habe es keine Demonstrationen gegeben. Er habe im Monat Bahman am 14.2.2011 an einer Demonstration teilgenommen. Nach seiner Freilassung habe er zunächst keine Aktivitäten mehr gehabt. Er sei seelisch angeschlagen gewesen. Am 8.4.2011 und am 13.5.2011 habe er Vorladungen bekommen. Diese Vorladungen seien bei seiner Freundin in ... eingetroffen. Wenn er nach ... gegangen sei, um an einer Demonstration teilzunehmen, habe er bei seiner Freundin übernachtet. Nach der Demonstration am 14.2.2011 sei ein Freund von ihm verhaftet worden, er habe ihn als Rädelsführer bezeichnet und die Adresse seiner Freundin angegeben.

Der Kläger legte beim Bundesamt zwei Vorladungen iranischer Justizbehörden vor. Zu diesen nahm das Auswärtige Amt unter dem 5.9.2012 Stellung. Auf diese Stellungnahmen wird Bezug genommen. Der Bevollmächtigte des Klägers teilte dem Bundesamt mit, dass der Kläger an den Protestkundgebungen der iranischen Flüchtlinge in Bayern und an dem Protestmarsch nach Berlin aktiv teilgenommen habe.

Mit Bescheid vom 24.10.2012, der am 25.10.2012 an den Bevollmächtigten des Klägers als Einschreiben zur Post gegeben wurde, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2). Ferner stellte es fest, dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3). Unter Androhung seiner Abschiebung in den Iran oder einen anderen zu seiner Aufnahme bereiten Staat forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 4). Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei auf dem Landweg nach Deutschland eingereist, so dass er von der Berufung auf Art 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Kläger habe nicht damit überzeugen können, dass er aufgrund der von ihm geschilderten Umstände sein Heimatland verlassen habe. Auch die vom Kläger in Deutschland vorgenommenen Aktivitäten führten nicht dazu, dass er als Flüchtling anerkannt werden könne. Dem Verhalten des Klägers in Deutschland lasse sich weder entnehmen, dass seine Aktivitäten ein asylrelevantes Maß erreicht hätten, noch dass er sich bei einer Rückkehr in sein Heimatland in verfolgungsauslösender Weise verhalten werde.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 8.11.2012, bei Gericht eingegangen am 9.11.2012, Klage erheben. Er macht geltend, der Kläger habe die vorgelegten Vorladungen erst hier in Deutschland gesehen und könne deshalb aus eigenem Wissen keine Aussagen zu ihrer Authentizität tätigen.

Er halte sie jedoch nicht für unauthentisch, da er bei Freundinnen und Freunden im Iran ähnliche Briefe gesehen habe. Der Kläger habe sich, nachdem er im Jahre 2009 aufgrund seines Engagements im Rahmen der grünen Bewegung verhaftet worden sei, zunächst zurückgezogen, da er noch unter den Folgen der Haft gelitten habe. In dieser Zeit habe die Opposition versucht, sich in der Cyberwelt und im Internet zu organisieren. Der Kläger habe die Situation beobachtet und dann das Gefühl gehabt, er würde seine Bewegung und seine Freunde verraten, wenn er weiter untätig bliebe. Daher habe er an der Demonstration am 11.2.2011 teilgenommen. Er sei identifiziert worden und es sei nach ihm gesucht worden. Er habe die Vorladungen erhalten und es sei eine Hausdurchsuchung in der Wohnung seiner Eltern erfolgt. Auch die politischen Aktivitäten des Klägers in Deutschland führten dazu, dass er als Flüchtling anzuerkennen sei. Der Kläger sei Anführer der Proteste gegen die Lebensverhältnisse von Asylbewerbern in Deutschland. Er habe an einem Hungerstreik teilgenommen, in dem Protestcamp der Flüchtlinge auf dem Neupfarrplatz in Regensburg gelebt, Unterschriften für eine Petition gesammelt, Reden gehalten und Demonstrationen sowie den Protestmarsch nach Berlin vom August und September 2012 angeführt. Er habe sich mehrfach in Interviews und Kundgebungen öffentlich sowohl zur Lage der Asylbewerber als auch ausdrücklich zur staatlichen Repression in seinem Herkunftsland geäußert. Darüber hinaus habe er am 28.11.2012 an einer Protestaktion teilgenommen, bei der die iranische Botschaft in Berlin gestürmt worden sei. Er sei einer von ungefähr 30 Personen gewesen, die unter Ausrufen wie „Tod dem Diktator“ und „Tod der islamischen Republik“ die Fahne am Botschaftsgebäude eingeholt und verbrannt hätten sowie die Fassade der Botschaft mit Farbbeuteln beworfen hätten. Er sei mit 9 weiteren Personen von der Polizei festgenommen worden.

Der Kläger beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.10.2012 wird in den Nummern 2, 3 und 4 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Flüchtling gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 hinsichtlich des Iran vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den streitgegenständlichen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung trug der Kläger vor, dass er sich an einem Flüchtlingskongress in München im März 2013 beteiligt hat. Ferner nehme er seit 25.4.2013 an einem Protestcamp in München teil. Er sei im März und April in mehreren Asylbewerberwohnheimen gewesen und habe dort für die Protestbewegung geworben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegte Asylakte des Bundesamtes sowie auf die Gerichtsakte mit der Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die entschieden werden konnte, obwohl die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)), ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 24.10.2012 ist in den Nummern 2 bis 4 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) war nicht zu entscheiden.

Unabhängig vom Vortrag zu seinem Vorfluchtschicksal hat der Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Es ist davon auszugehen, dass dem Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgungsmaßnahmen drohen. Nach Überzeugung des Gerichts ist sein Verhalten auch Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Heimatland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung (§ 28 Abs. 1 a AsylVfG).

Hinsichtlich der Verfolgung aufgrund von exilpolitischen Aktivitäten kann zunächst aufgrund der vorliegenden Erkenntnis- und Auskunftslage als gegeben unterstellt werden, dass die exilpolitischen Organisationen im Ausland sowie deren Aktivitäten durch die iranischen Sicherheitsdienste genauestens überwacht werden. Dies ist allgemein bekannt und unstrittig (SFH-Länderanalyse Iran vom 4.4.2006, S. 6). Entscheidend für die Frage, ob eine Verfolgungsgefahr vorliegt oder nicht, ist nach übereinstimmenden Auskünften, ob die Aktivitäten dem Geheimdienst bekannt geworden sind, etwa weil der Asylbewerber über die massentypischen und niedrig profilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/ oder Aktivitäten entwickelt hat, welche ihn aus der Masse der mit dem Regime in Teheran Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Indizien hierfür sind Tätigkeiten in herausgehobener Position, öffentliche Aktivitäten, namentliche Kennzeichnung von Publikationen, das In-Erscheinung-Treten als Organisator von Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen, Dauer, Kontinuität und Intensität der Aktivitäten (vgl. Deutsches Orient-Institut vom 3.2.2006 an das VG Wiesbaden, S. 4; SFH; a.a.O., S.7). Das Deutsche Orient-Institut führt in einer Stellungnahme an das VG Wiesbaden hierzu aus, dass exilpolitische Betätigung nicht besonders

verfolgungsrelevant ist, sofern sie nicht an exponierter Stelle und mit ständiger auch medialer Öffentlichkeitspräsenz verbunden ist (Deutsches Orient-Institut, a.a.O., S. 4; v. 4.1.2006 an VG Münster, S. 4). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe äußert die Befürchtung, dass sich mögliche Auswirkungen des Amtsantritts Ahmadinejads zeigen werden (SFH, a.a.O., S. 11 ff.). Das Deutsche Orient-Institut weist jedoch in seiner Stellungnahme vom 5.7.2006 an das VG Stuttgart darauf hin, dass auch nach dem Amtsantritt Ahmadinejads noch von der bisherigen Lage auszugehen ist und das Verhältnis Irans zu nicht exponierten regimefeindlichen Betätigungen von Iranern in Europa unverändert ist. Zudem sehen die iranischen Sicherheitsbehörden das Asylverfahren als zulässige Möglichkeit an, einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Europa zu erhalten (Deutsches Orient-Institut, a.a.O., S. 10). Sie wissen insofern auch, dass ein solches Verfahren betrieben werden muss und dass als eine Möglichkeit des Betriebens des Verfahrens exilpolitische Aktivitäten aufgenommen werden müssen, um einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können (Deutsches Orient-Institut vom 5.7.2006 an VG Stuttgart, S. 10; v. 4.1.2006 an VG Münster, S. 5; Auswärtiges Amt v. 4.4.2007 an HessVGH). Auch wissen die iranischen Behörden genau zu unterscheiden zwischen innerstaatlicher Opposition und exilpolitischer Opposition, so dass ihnen klar ist, dass zwischen exilpolitischen Aktivitäten und iranischer Wirklichkeit kein Zusammenhang besteht (Deutsches Orient-Institut vom 3.2.2006 an VG Wiesbaden, S. 7). Insofern ist es unrealistisch, die untergeordneten standardmäßigen exilpolitischen Aktivitäten mit derselben Härte zu bestrafen, wie sie zu bestrafen wären, wenn sie im Iran stattfinden würden (Deutsches Orient-Institut vom 5.7.2006 an VG Stuttgart, S. 11). Der iranische Geheimdienst als Teil des Staatsapparates ist nicht daran interessiert, den Iranern das „Aufenthaltsrecht in Europa“ kaputt zu machen, sondern interessiert sich nur für oppositionelle Aktivitäten, die Interessen der islamischen Republik Iran in irgendeiner Weise berühren oder in den Iran hineinwirken können (Deutsches Orient-Institut v. 3.2.2006 an VG Wiesbaden, S. 7).

Die soeben skizzierten Aussagen werden bestätigt durch die neuen vorliegenden Erkenntnisse. So bestätigt das Auswärtige Amt, dass iranische Staatsangehörige nach langjährigem Aufenthalt in Westeuropa teilweise befragt werden können, soweit deren exilpolitische Aktivitäten den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt werden (vgl. Auswärtiges Amt 22.11.2010 an VG Hamburg). Die iranischen Stellen beobachten genau die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen. Einer realen Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran setzen sich daher solche führenden Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam (z.B. als Redner, Verantwortlicher oder in leitender Funktion) in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen. Im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen haben im Fall einer Rückkehr mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen. Normale Teilnehmer an irankritischen Demonstrationen können bei späteren Besuchen im Iran seitens der Sicherheitskräfte befragt werden, wenn ihre Aktivitäten bekannt sind (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Iran, Stand: Januar 2011, v. 27.2.2011).

Auch nach der Rechtsprechung ist maßgeblich für eine Verfolgungsgefahr darauf abzustellen, ob die im Asylverfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten als untergeordnete Handlungen eingestuft werden, die den Betroffenen nicht als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner in Erscheinung treten lassen (vgl. etwa BayVGH, Beschl. v. 11.5.2010, Az.: 14 ZB 10.30114, Asylmagazin 2011, S. 17). Demgegenüber ist eine Gefahr politischer Verfolgung wegen exilpolitischer Aktivitäten nur anzunehmen, wenn der iranische Bürger bei seinen Aktivitäten besonders hervortritt und ihn sein Gesamtverhalten den iranischen Stellen als ernsthaften, auf die Verhältnisse im Iran einwirkenden Regimegegner erscheinen lässt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 10.10.2009, Az.: 14 ZB 09.30257). Auch für linksextreme Gruppen und deren Unterstützer ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer politischen Verfolgung auszugehen, wenn sie nicht lediglich als Mitläufer bei Veranstaltungen dieser Oppositionsgruppe in Erscheinung getreten, sondern durch ihr Engagement und den von ihnen entfalteten Aktivitäten aus der Masse oppositioneller Iraner herausgetreten sind, sie sich insoweit also exponiert haben (OVG Bremen, Beschl. v. 8.11.2010, Az.: 2 A 209/08.A). Dafür reichen Aktivitäten als Demonstrationsteilnehmer nicht aus (OVG Sachsen, Urt. v. 9.7.2008, Az.: A 2 B 296/07, Entscheidung Asyl 2008, S. 3). Untergeordnete exilpolitische Aktivitäten führen nicht zu asyl- und abschiebungsrelevanten Repressalien im Iran (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16.9.2009, Az.: OVG 3 B 12.07) (vgl. zum Ganzen VG Würzburg, Urteil vom 4.1.2012, Az.: W 6 K 10.30331 juris).

Ausgehend von dieser Erkenntnislage und der sich darauf beziehenden Rechtsprechung begründen sie vom Kläger geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten unter Würdigung der Gesamtumstände seines Einzelfalls eine beachtliche Verfolgungsgefahr. Aus Sicht des Gerichts ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass der Kläger in exponierter Weise so exilpolitisch tätig geworden ist, dass er sich aus dem Kreis der exilpolitisch tätigen Iraner heraushebt und dem iranischen Staat als ernsthafter Regimegegner erscheint. Zur Überzeugung des Gerichts steht daher fest, dass aufgrund der vom Kläger ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht.

Der Kläger war Teilnehmer des Protestcamps iranischer Flüchtlinge in Regensburg. Dieses Protestcamp hat mediales Aufsehen erregt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Teilnehmer an diesem Camp dem iranischen Geheimdienst bekannt sind. Zur Überzeugung des Gerichts steht auch fest, dass sich das Protestcamp nicht nur gegen die deutsche Asylpolitik richtete, sondern dass mit ihm auch Kritik am iranischen Staat geübt werden sollte. So befanden sich an den aufgestellten Zelten, u.a. Fototafeln, auf denen Folterungs- und Hinrichtungsszenen, wie sie im Iran vorkommen, zu sehen sind. Wie das Gericht im Urteil vom 21.8.2012, Az.: RO 4 K 12.30081 ausgeführt hat, führt zwar allein die Teilnahme an der Protestbewegung nicht dazu, dass ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates an jedem Teilnehmer unterstellt werden könnte. Der Kläger hebt sich allerdings nach Ansicht des Gerichts von den übrigen Teilnehmern der Protestbewegung in Regensburg ab. Er ist aufgrund seines Auftretens zum „Gesicht der Protestbewegung in Regensburg“ geworden. So hat sich der Kläger im Unterschied zu anderen streikenden Flüchtlingen bei Veranstaltungen

und Demonstrationen, die im Zusammenhang mit dem Regensburger Protestcamp erfolgt sind, dadurch hervorgerufen, dass er, wie sich den vorgelegten Fotos entnehmen lässt, bei den Versammlungen und Aufrufen als Wortführer auftrat und sich damit unter den Versammlungsteilnehmern besonders hervortat. Bei Demonstrationen ging er an der Spitze und schwang die Flagge der Protestbewegung. Das ergibt sich insbesondere auch aus den Flyern und Plakaten, die im Vorfeld der mündlichen Verhandlung in Regensburg verteilt und plakatiert wurden. Auf diesen ist der Kläger zu sehen, wie er einen Demonstrationenzug, der am 28.7.2012 stattfand, anführt. Das Engagement des Klägers wurde in Medienberichten auch mehrfach erwähnt. Der Kläger hat sich darüber hinaus an einem bundesweiten Protestmarsch der streikenden Flüchtlinge nach Berlin im September 2012 beteiligt. Auch in diesem Zusammenhang wurde er in Medienberichten namentlich erwähnt. Er hat gegenüber der Presse seine Gründe für die Teilnahme an der Protestbewegung geschildert und sich zu seinem Verfolgungsschicksal im Iran geäußert. Aufgrund dieser medialen Präsenz, insbesondere der Bereitschaft, aus der Gruppe hervorzutreten und die Interessen klar zu äußern, tritt der Kläger, im Gegensatz zu anderen Teilnehmern an der Protestbewegung, mit seinem Namen für die erstrebten Ziele ein und repräsentiert diese. Sein Auftreten führt nach Überzeugung des Gerichts dazu, dass er sich insoweit von den übrigen Protestierenden unterscheidet als man sich im Zusammenhang mit der Protestaktion konkret an seine Person und sein persönliches Auftreten erinnern wird.

Das Gericht berücksichtigt bei seiner Einschätzung, der Kläger habe eine exponierte Stellung innerhalb der exilpolitisch Tätigen inne, auch, dass sich der Kläger am 28.11.2012 an einer Aktion gegen die iranische Botschaft in Berlin beteiligt hat. Die Teilnehmer an der Aktion sind über den Zaun in das Botschaftsgelände eingestiegen, haben das Gebäude der Botschaft mit Farbbeuteln beworfen, die iranische Flagge eingeholt und verbrannt. Diese Form des Protestes hat großes mediales Aufsehen erregt. Es ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer dem iranischen Geheimdienst bekannt sind. Das Gericht ist zwar der Überzeugung, dass allein die Teilnahme an diesem Ereignis kein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates auslösen würde. Im Fall des Klägers sind die Ereignisse vor dem iranischen Botschaftsgebäude in Berlin jedoch in eine Gesamtschau zu seinem sonstigen politischen Engagement einzubeziehen. Der Kläger hat durch seine Beteiligung in Berlin sein Engagement in der Protestbewegung fortgesetzt und klar seine Stellung innerhalb dieser Bewegung untermauert. Auf im Internet eingestellten Videos ist erkennbar, dass es der Kläger war, der die iranische Flagge eingeholt und die brennende Flagge geschwenkt hat. Zur Überzeugung des Gerichts manifestiert sich in diesem Verhalten des Klägers die Tatsache, dass er nicht nur ein Teilnehmer der Protestbewegung, sondern ein maßgebliches Gesicht dieser ist.

Die Einschätzung des Gerichts, dass der Kläger eine zentrale Position innerhalb der Protestbewegung innehat und sich daher von den anderen Teilnehmern an dieser Aktion unterscheidet, wird auch dadurch bestätigt, dass seitens der Protestbewegung für den Tag der mündlichen Verhandlung zu einem Protestmarsch und Solidaritätsbezeugungen mit den protestierenden Flüchtlingen aufgerufen wurde. Die Plakate, die in diesem Zusammenhang sowohl aufgehängt als auch im Internet veröffentlicht wurden, zeigen den Kläger bei einer

Teilnahme an einem zurückliegenden Protestmarsch. Der Kläger geht fahnenschwenkend vor dem Protestzug her. Für die am 30.4.2013 geplante Veranstaltung wird wiederum konkret mit der Person des Klägers geworben. Zur Überzeugung des Gerichts steht daher fest, dass auch die übrigen Teilnehmer der Protestbewegung den Kläger als ihr Gesicht ansehen und der Kläger auch bereit ist, sich als diese Führungsperson zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger bestätigt, dass er an dem Flüchtlingskongress im März dieses Jahres in München teilgenommen hat. Auch dort saß er bei der abschließenden Pressekonferenz am Podium. Aus Sicht des Gerichts stellt dies wiederum ein Indiz dafür da, dass der Kläger innerhalb der Protestbewegung eine hervorgehobene Stellung innehat und sich von den übrigen Teilnehmern an dieser unterscheidet. Die Einschätzung des Gerichts wird auch dadurch bestätigt, dass der Kläger sich persönlich für die Protestbewegung einsetzt, indem er, wie er in der mündlichen Verhandlung ausführte, gezielt Asylbewerberwohnheime aufsucht und dort für eine Teilnahme an der Protestbewegung wirbt. Er beteiligt sich derzeit auch an einem Protestcamp in München. Auch dies zeigt sein herausragendes und ihn von anderen unterscheidendes Engagement für die Protestbewegung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der Kläger aufgrund seiner Stellung innerhalb der Protestbewegung und seiner Bereitschaft, gegenüber den Medien aufzutreten und sich für eine Individualisierung der Protestbewegung zur Verfügung zu stellen, gegenüber den übrigen Teilnehmern an dieser Bewegung hervorhebt. Es ist daher davon auszugehen, dass sein politisches Engagement, auch wenn es sich nicht ausschließlich gegen die Verhältnisse im Iran, sondern wohl zumindest im gleichen Maße gegen die Asylpolitik in Deutschland richtet, einen Umfang erreicht hat, der dazu führt, dass der iranische Staat ein Verfolgungsinteresse an seiner Person hat.

Nach alledem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen und der angefochtene Bundesamtsbescheid insoweit in seinen Nummern 2 bis 4 aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) war nicht zu entscheiden (§ 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.